



Trinkgelder sind steuerfrei – Was ist zu tun?



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

1 Die neue Rechtslage

Ab 1999 sind Trinkgelder

- ◆ einkommensteuer- bzw lohnsteuerfrei
- ◆ dienstgeberbeitragsfrei
- ◆ kommunalsteuerfrei

wenn die Trinkgelder

- ◆ in *ortsüblicher Höhe und*
- ◆ **von dritter Seite** (dh nicht vom eigenen Arbeitgeber) *und*
- ◆ *freiwillig* (dh ohne Rechtsanspruch des Arbeitnehmers), dh *zusätzlich zum Entgelt*, das für die eigentliche (Dienst)Leistung bezahlt wird, an den Arbeitnehmer geleistet werden.

ORTSÜBLICH!

Es wird eine *Unterscheidung* aufgrund

- ◆ der *geographischen Lage* (bspw Stadt/Land), sowie aufgrund
- ◆ *unterschiedlicher Branchen* (zB Friseurgewerbe, Gastgewerbe, handwerkliche Berufe), sowie aufgrund
- ◆ von *Qualitätsunterschieden* innerhalb der Branche (zB Beisl oder Haubenlokal)

zu treffen sein.

Nicht alles, was Trinkgelder heißt, wird steuerfreies Trinkgeld sein.

- ⇨ Bislang unter dem Titel Lohn und Gehälter ausbezahlte Beträge können nicht in steuerfreies Trinkgeld umgewandelt werden.
- ⇨ Provisionsähnliche Gehaltsbestandteile, sowie Umsatzprovisionen können der Abgabenbehörde nicht als steuerfreie Trinkgelder „verkauft“ werden.

2 Tipps für den Arbeitgeber

Wurden Trinkgelder bisher vom Arbeitgeber lohnversteuert?

NEIN JA → siehe Punkt 3
↓

Wurden die Trinkgelder im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung nachversteuert?

JA NEIN → Entwarnung, die Gefahr ist beseitigt
↓

Ist die Lohnsteuerprüfung bereits abgeschlossen?

JA NEIN →

- Prüfung wird fort gesetzt
- Trinkgelder werden nicht nachversteuert

Wurde Berufung eingelegt?

NEIN JA →

- Berufung wird positiv erledigt
- Es fallen keine Aussetzungs- oder Stundungszinsen an

- Die Finanz berichtigt von Amts wegen alle Bescheide, die nicht älter als 1 Jahr sind.
- Tipp: Schreiben Sie sicherheitshalber an Ihr Finanzamt, es möge die Berichtigung nicht vergessen.

3 Tipps für den Arbeitnehmer

Hat Ihr Arbeitgeber in den Jahren 1999 bis 2004 Lohnsteuer von den Trinkgeldern einbehalten?

JA NEIN → Entwarnung, es ist nichts zu tun
↓

Schritt 1: Arbeitgeber muss den übermittelten *Lohnzettel korrigieren*.
(Der Gesamtbetrag der Trinkgelder rutscht in die Zeile „sonstige steuerfreie Bezüge“)

Schritt 2: *Wurde bereits eine Arbeitnehmerveranlagung für dieses Jahr durchgeführt?*

JA → Das *Finanzamt* wird von *Amts wegen* eine *Berichtigung* durchführen, die Trinkgelder steuerfrei stellen und Ihnen die Lohnsteuer zurückzahlen.
Tipp: Schreiben Sie sicherheitshalber Ihrem Finanzamt, es möge auf die Berichtigung nicht vergessen.





BÖB – Juni 2005 – 22/05

NEIN ➔ Stellen Sie einen Arbeitnehmerveranlagungsantrag

Hat Ihr Arbeitgeber im Jahr 2005 Lohnsteuer von den Trinkgeldern einbehalten?

JA
↓

Der Arbeitgeber hat den Lohnsteuerabzug durch Rollung rückgängig zu machen.

NEIN
↓

Entwarnung, es ist nichts zu tun.

4 Abschließende Hinweise

- A) Hat der Arbeitgeber *Dienstgeberbeiträge (DB)* und *Kommunalsteuer* für Trinkgelder *entrichtet* ➔ beantragen Sie die entsprechenden *Korrekturen* der Bemessungsgrundlagen und *fordern* Sie die zuviel bezahlten Beträge *zurück*.
- B) Am *sozialversicherungsrechtlichen Trinkgeldpauschale* (zB für Kellner, Friseur, Masseure) hat sich *nichts geändert*.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■



▶▶ Fortsetzung von Seite 20 Kammerstetter

Lösung:

- ◆ Schritt 1: Es handelt sich um eine Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände gem § 3 a Abs 12 UStG – oh Gott fragst du dich: „Sind Köche bewegliche Gegenstände?“ Auf jeden Fall sind sie keine Beförderungsmittel, die sind nämlich definitiv von den Katalogleistungen ausgenommen. Diese Vermietung könnte natürlich auch der Ziffer 8 – Gestellung von Personal – zugeordnet sein. Ändert aber nichts an der Vorgangsweise!
- ◆ Schritt 2: Jedenfalls ist gem. § 3a Abs. 9 a UStG – weil der Empfänger ein Unternehmer ist – keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Der Vermerk „Reverse Charge gem. § 13 b deutsches UStG“ – Übertragung der Steuerschuld auf den Empfänger – darf auf der Rechnung nicht fehlen. **Achtung:** Du buchst diese Rechnung **ohne** Umsatzsteuercode als **nicht steuerbar**. Dieser Umsatz ist in die Umsatzsteuervoranmeldung auch **nicht** aufzunehmen.

Ist dein Klient der *Empfänger* einer *sonstigen Leistung* und bekommt er eine Rechnung ohne Umsatzsteuer mit dem Vermerk „Reverse Charge gem. § 19 UStG“ so buchst du die Rechnung mit dem „Reverse Charge“ Code. Dieser Umsatz ist sehr wohl in die Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuer und Vorsteuer in selber Höhe) aufzunehmen. Reverse Charge – Übergang der Steuerschuld – gilt nicht nur für Katalogleistungen, sondern – mit ein paar Ausnahmen – für alle sonstigen Leistungen. Davon aber ein anderes Mal.

Viel Spaß bei der Lösung kniffliger Steuerfragen betreffend Katalogleistungen und deren Verbuchung... ■

▶▶ Fortsetzung von Seite 21 – Leskovar

- ◆ *Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit* (hier sollte erkennbar sein, dass der Abschluss von Geschäften und die Kundenbetreuung der zentrale Aufgabenbereich ist).
- ◆ Bestätigung, dass diese *Tätigkeit nahezu ausschließlich ausgeübt* wird (von völlig untergeordnetem Umfang kann bspw. eine geschäftsleitende Tätigkeit des Geschäftsführers sein – dennoch steht das Vertreterpauschale zu).
- ◆ Angabe des *Zeitraumes*, in welchem diese *Tätigkeit ausgeübt* wird bzw Angabe *allfälliger Unterbrechungen* (zB krankheitsbedingt half der Vertreter im Lager aus; während dieser Zeit verliert er den Anspruch auf das Vertreterpauschale). ■



Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Wipplingerstraße 24

1010 Wien

e-Mail: britta.leskovar@steuer-service.at

Tel: 01/24 701 – 307 Dwl

Fax: 01/24 701 – 111